
TOP 76:

Verordnung zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration

Drucksache: 10/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung sollen drei Richtlinien der EU (Saisonarbeitnehmerrichtlinie 2014/36EU, ICT-Richtlinie 2014/66/EU, REST-Richtlinie 2016/80/EU) im Bereich des Aufenthaltsrechts umgesetzt werden. Ziel ist es, die legale Migration zu Zwecken der Erwerbstätigkeit zu stärken und damit zur mittel- und langfristigen Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland beizutragen. (Insoweit wird auch auf die Erläuterung zu dem "Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration" der 953. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 2017, TOP 52, verwiesen.)

Die Umsetzung soll durch Änderungen in der Aufenthaltsverordnung, der Beschäftigungsverordnung und der AZRG-Durchführungsverordnung erfolgen.

Bei den Änderungen in der Aufenthaltsverordnung handelt es sich in primär um Folgeänderungen zur Einführung neuer Aufenthaltstitel für Studenten, Forscher und ICTs (unternehmensintern Transferierte). Zudem werden die Regelungen hinsichtlich der Zulassung von Forschungseinrichtungen an die REST-Richtlinie angepasst. Außerdem werden Gebührentatbestände für die Beantragung von ICT- und Mobiler-ICT-Karten eingeführt.

In der Beschäftigungsverordnung werden unter anderem die Voraussetzungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an visumsfrei aufhältige Drittstaatsangehörige zur Saisonarbeit beziehungsweise an die Erteilung der Zustimmung bei Einholung eines Aufenthaltstitels bei längeren Aufenthalten neu gefasst. Der Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung soll von dem Arbeitgeber bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes mit Maßgaben zuzustimmen. Unter anderem wird es für erforderlich gehalten, in § 65 AufenthV die Pflicht der Meldebehörden aufzunehmen, den Ausländerbehörden melderechtliche Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie deren Wegfall und zur genauen Zuordnung das melderechtliche Ordnungsmerkmal zu übermitteln. Außerdem wird empfohlen, die bisherige Rechtslage in § 9 BeschV (zur Beschäftigung bei Vorbeschäftigungszeiten oder längerem Aufenthalt) fortgelten zu lassen und im Zuge dessen die in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Neuregelung zu streichen.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 10/1/17 verwiesen.